



**Prämierungsbestimmungen  
für die Vergabe von Prämien zur Einführung eines Betrieblichen  
Eingliederungsmanagements (BEM)  
durch das Integrationsamt Schleswig-Holstein  
gem. § 167 Abs. 2, 3 SGB IX**

Mit der Verleihung der Prämie werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Betriebe und Unternehmen, die sehr engagiert das betriebliche Eingliederungsmanagement für Menschen mit Schwerbehinderung anwenden, ausgezeichnet.

**I. VORAUSSETZUNGEN ZUR TEILNAHME**

- A. Begünstigt werden alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber in Schleswig-Holstein, die ihre Beschäftigungsquote gemäß § 154 SGB IX erfüllt haben oder nachweisbare Maßnahmen ergriffen haben, um die Beschäftigungsquote zu steigern.
- B. Interessenvertretungen nach §§ 176, 177 SGB IX – Betriebs-, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung (gilt nicht für Kleinbetriebe) – sind vorhanden.
- C. Eine schriftliche Vereinbarung für die Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements in Form einer Integrationsvereinbarung, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder eine verbindliche Regelung liegt vor.
- D. Ausgeschlossen ist die Prämierung von Integrationsprojekten.
- E. Der öffentliche oder private Arbeitgeber ist in den Jahren 2013-2018 noch nicht mit der BEM-Prämie des Integrationsamts Schleswig-Holstein ausgezeichnet worden.

## **II. MINDESTVORAUSSETZUNGEN ZUM BETRIEBLICHEN EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT**

Bei der Bewerbung um die BEM-Prämie sind – je nach Unternehmensgröße – Angaben zu folgenden Punkten zu machen.

### **A. Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden**

1. Vermittlung der Thematik BEM im Unternehmen
  - Ziele und Inhalte des BEM sind allen Beschäftigten nachweislich bekannt gemacht.
2. Zusammensetzung und Arbeitsweise des BEM-Teams
  - Ein Integrationsteam BEM oder eine festgelegte Verantwortlichkeit bei einer Einzelperson besteht.
  - Das Einverständnis der Beschäftigten zur Teilnahme am BEM wird gemäß § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX eingeholt.
  - Konkrete Maßnahmen im BEM-Verfahren werden vereinbart, durchgeführt und kontrolliert.
  - Das BEM-Verfahren wird dokumentiert. Der Datenschutz erfährt beim BEM entsprechende Berücksichtigung.
3. Ganzheitlicher Ansatz – gesundheitsfördernde Maßnahmen im Unternehmen
  - Ergebnisse aus den BEM-Verfahren werden genutzt, um präventiv Krankheits- oder Ausfallursachen zu begegnen.
4. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende beim BEM
  - Mitarbeitende können auf interne Beratungs- und Unterstützungsangebote zurückgreifen.
  - Die Einbeziehung externer Stellen, etwa Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Integrationsamt, Agentur für Arbeit ist geprüft und wird angewandt.
5. Kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas BEM
  - Verfahren zum BEM werden stetig verbessert.



## **B. Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden**

1. Vermittlung der Thematik BEM im Unternehmen
  - Ziele und Inhalte des BEM sind allen Beschäftigten nachweislich bekannt gemacht.
2. Verantwortlichkeit für BEM und Vorgehen bei BEM-Fällen
  - Eine festgelegte Verantwortlichkeit für BEM im Unternehmen besteht.
  - Das Einverständnis der Beschäftigten zur Teilnahme am BEM wird gemäß § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX eingeholt.
  - Konkrete Maßnahmen im BEM-Verfahren werden vereinbart, durchgeführt und kontrolliert. Der Datenschutz erfährt eine entsprechende Berücksichtigung.
3. Ganzheitlicher Ansatz – gesundheitsfördernde Maßnahmen im Unternehmen

Auswirkungen auf

  - Zusammenarbeit der Mitarbeitenden,
  - Betriebsklima sowie
  - Gesundheitsbewusstsein der Mitarbeitendenlassen sich feststellen.
4. Beratungs- und Unterstützungsangebote für Mitarbeitende beim BEM
  - Die BEM-Berechtigten erhalten Unterstützung im Umgang mit externen Angeboten und Akteuren (z.B. Integrationsamt, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit, Krankenkasse).
  - Finanzielle Förderungen werden in Anspruch genommen.
5. Kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas BEM
  - Verfahren zum BEM werden stetig verbessert.

### III. BEWERBUNG UND PRÄMIENVERGABE

Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit der Erklärung, dass die Voraussetzung für die Teilnahme erfüllt ist.

Zur Beurteilung der Prämierungswürdigkeit ist der Bewerbungsfragebogen auszufüllen. Zum Verständnis und genauen Beurteilung sind die erforderlichen Unterlagen, vor allem Betriebs- und/oder Integrationsvereinbarungen und spezifische betriebliche Ideen, beizufügen.

In der Regel erfolgt ein Betriebsbesuch durch die Fachberatung, um beim Arbeitgeber weitere Informationen zum BEM zu gewinnen.

Die Prämierung erfolgt einmal jährlich. Dabei werden alle vollständigen Bewerbungen berücksichtigt, die **bis zum 31.12.2018** eingegangen sind.

Die Bewerbungen werden durch die Fachberatung und die Projektleitung des Aktionsbündnisses Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs auf Basis der Mindestvoraussetzungen und entlang einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien ausgewertet. Hierbei erfolgen auch die Auswertung und der Vergleich der Betriebs- oder Integrationsvereinbarungen zum BEM. Alle Angaben, welche die Unternehmen im Rahmen der Bewerbung machen, werden vertraulich behandelt.

Der Beratende Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt – § 186 SGB IX – spricht eine Empfehlung für die endgültige Entscheidung des Integrationsamtes für die BEM-Prämie aus.

Der Beratende Ausschuss kann im Jahr 2019 insgesamt fünf prämierungswürdige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auswählen:

- Kategorie 1: Zwei Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitenden
- Kategorie 2: Zwei Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden
- Kategorie 3: Ein Unternehmen, das sich auf eine Art als beispielhaft im Betrieblichen Eingliederungsmanagement für Menschen mit Schwerbehinderung hervorhebt.

Die Höhe der Prämie liegt pro Unternehmen bei **10.000 (zehntausend) EUR**.

Bei Erhalt der Prämie verpflichtet sich das Unternehmen,

- das Preisgeld zweckgebunden in die Weiterentwicklung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements des eigenen Hauses zu investieren sowie
- über die BEM-Prämie innerhalb (z.B. über Mitarbeiterzeitschrift, Betriebsversammlung, Intranet, schwarze Bretter etc.) sowie außerhalb (z.B. Internetauftritt etc.) zu berichten.

#### Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik  
– Institut der Unternehmensverbände Nord – e.V.  
Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs  
Projektleitung, Paradeplatz 9, 24768 Rendsburg

Hinweis: Das Integrationsamt behält sich Änderungen der Prämierungsvoraussetzungen sowie der Umsetzung der Prämienvergabe vor. Aus den Angaben zur Vergabe von Prämien können weder unmittelbare noch mittelbare Rechtsansprüche abgeleitet werden.